



Rahmenvertrag

Vertrags-ID 1320000442
Innenauftrag 12150018

für die Erbringung von Informatikdienstleistungen (Auftrag)

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)
Eidgenössisches Finanzdepartement
Schwarztorstrasse 59
CH - 3003 Bern

nachstehend "*Auftraggeberin*" genannt

und

dem Verein Swiss Cyber Experts (Cyber Experten Pool), SCE
c/o furrerhugi.publicaffairs ag
Schauplatzgasse 39
CH - 3011 Bern

handelnd durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemäss Art. 33 der Statuten

nachstehend "*Auftragnehmer*" genannt

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1:	Ausgangslage	3
Artikel 2:	Vertragsgegenstand	3
Artikel 3:	Ansprechstelle der Vertragspartner	4
Artikel 4:	Grundlagendokumente	4
Artikel 5:	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
Artikel 6:	Rechte und Pflichten/Obliegenheiten der Auftraggeberin	6
Artikel 7:	Prozess zur Anpassung der zu erbringenden Dienstleistung (Bestellung)	7
Artikel 8:	Vergütung	7
Artikel 9:	Weitere Verpflichtungen des Auftragnehmers	8
Artikel 10:	Verträge mit Dritten, Beitritt zu einem Verein oder Fusion mit einem Verein	8
Artikel 11:	Wahrung der Vertraulichkeit	8
Artikel 12:	Dauer und Kündigung	9
Artikel 13:	Vertragsänderungen	9
Artikel 14:	Folgen der Beendigung Zusammenarbeit	9
Artikel 15:	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9

Artikel 1: Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS), arbeiten die Auftraggeberin und die Kantone im Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) aktiv zusammen. Sowohl die Auftraggeberin als auch die Kantone arbeiten im Bereich der Cyber-Risiken auch mit privatrechtlich organisierten Infrastrukturunternehmen zusammen (Public-Private Partnership [PPP]).

Der Missbrauch des Cyberraumes mittels hoch entwickelter elektronischer Mittel führt öffentliche Verwaltungen und deren Verantwortliche für Information und Communication Technologie (ITC), Informationsschutzverantwortliche, Krisenmanager und Ermittlungsbehörden vor sich permanent wandelnde Herausforderungen. Komplexe Angriffe, sogenannte Major Cyber Incidents (nachfolgend Incidents), werden oftmals jahrelang nicht entdeckt und entziehen sich nach der Entdeckung der raschen Beurteilung.

Zur Abwehr dieser Incidents fehlt das bei ICT-Unternehmen vorhandene ICT-Expertenwissen (Know-how).

Der Auftragnehmer, ein am 26. März 2014 gegründeter Verein, bezweckt gemäss seinen Statuten, Anhang IV, unter anderem die Vernetzung von ICT-Know-how zur Bekämpfung schwerer Cyber-Angriffe und die Weitergabe des Wissens an die Betroffenen. Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und strebt keinen Gewinn an.

Artikel 2: Vertragsgegenstand

2.1 Um komplexe Incidents in Zukunft wirksamer abwehren zu können, wird mit dem vorliegenden Vertrag die Grundlage geschaffen werden, dass die Auftraggeberin im Falle eines solchen Incidents rasch und ohne Abschluss eines auf diesen speziellen Incident bezogenen Einzelvertrages auf das ICT-Expertenwissen (Know-how) des Auftragnehmers zugreifen kann.

Der vorliegende Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Bereitstellung von Expertenwissen durch den Auftragnehmer im Falle solcher Incidents.

2.2 Die Auftraggeberin kann auch Incidents melden, die ihr aufgrund ihrer Mitarbeit im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS), der Public-Private Partnership (PPP) oder auch anderen Kooperationen an denen sie beteiligt ist, bekannt werden.

2.3 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen im Falle eines Incidents sind im Leistungskatalog, Anhang II, näher definiert.

Der Leistungskatalog wird von den Parteien nach den Bestimmungen unter Artikel 7: jährlich angepasst und in einem auf diesem Rahmenvertrag basierenden Jahresvertrag definiert (vgl. Artikel 5.1).

Der Jahresvertrag wird erstmals per 2015 geschlossen und muss mindestens folgende Punkte festhalten:

- der Leistungskatalog (mit Verweis auf Abweichungen),
- gewünschte Service Levels zu den Leistungen/Gegenstand,
- der für die Leistung des Auftragnehmers zu bezahlende Betrag und die Fälligkeit (vgl. Artikel 8:).

Artikel 3: Ansprechstelle der Vertragspartner

Verbindliche Ansprechstelle, der Single Points of Contact (SPOC), stellt bei der Auftraggeberin die Melde- und Analysestelle Informationssicherung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (MELANI):

Kontaktangaben	Funktion
incident@melani.admin.ch	SPOC MELANI, Leiter MELANI

und beim Auftragnehmer die Geschäftsstelle dar (Art. 9 Statuten):

Kontaktangaben	Funktion
SCE-Mailadresse	Geschäftsstelle Swiss Cyber Experts

Der Kontakt zwischen den Parteien erfolgt im Rahmen des Vertragsgegenstandes (Artikel 2:) nur über den SPOC.

Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin, sobald sich die in Artikel 1: oder Ziff. 2.1 aufgeführten Partner der Auftraggeberin im Rahmen des Vertragsgegenstandes direkt an ihn wenden (vgl. Ziff. 5.2). Im Rahmen des Vertragsgegenstandes nimmt der Auftragnehmer nicht direkt Kontakt mit diesen Stellen auf.

Artikel 4: Grundlagendokumente

Folgende Dokumente bilden die Basis für den vorliegenden Vertrag

- Die vorliegende Vertragsurkunde,
- Statuten des Auftragnehmers vom 24. März 2014, Anhang IV.

Die folgenden Dokumente bilden integrierender Bestandteil des Vertrages in nachstehender Rangfolge

- Rahmenvertrag und Jahresvertrag,
- Das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsaufträge“ des Bundes, (Ausgabe März 2001, Stand Mai 2013),
- Anhang I: Prozessbeschreibung,
- Anhang II: Der Leistungskatalog,
- Anhang III: Verschwiegenheitsvereinbarung der Vereinsmitglieder.

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

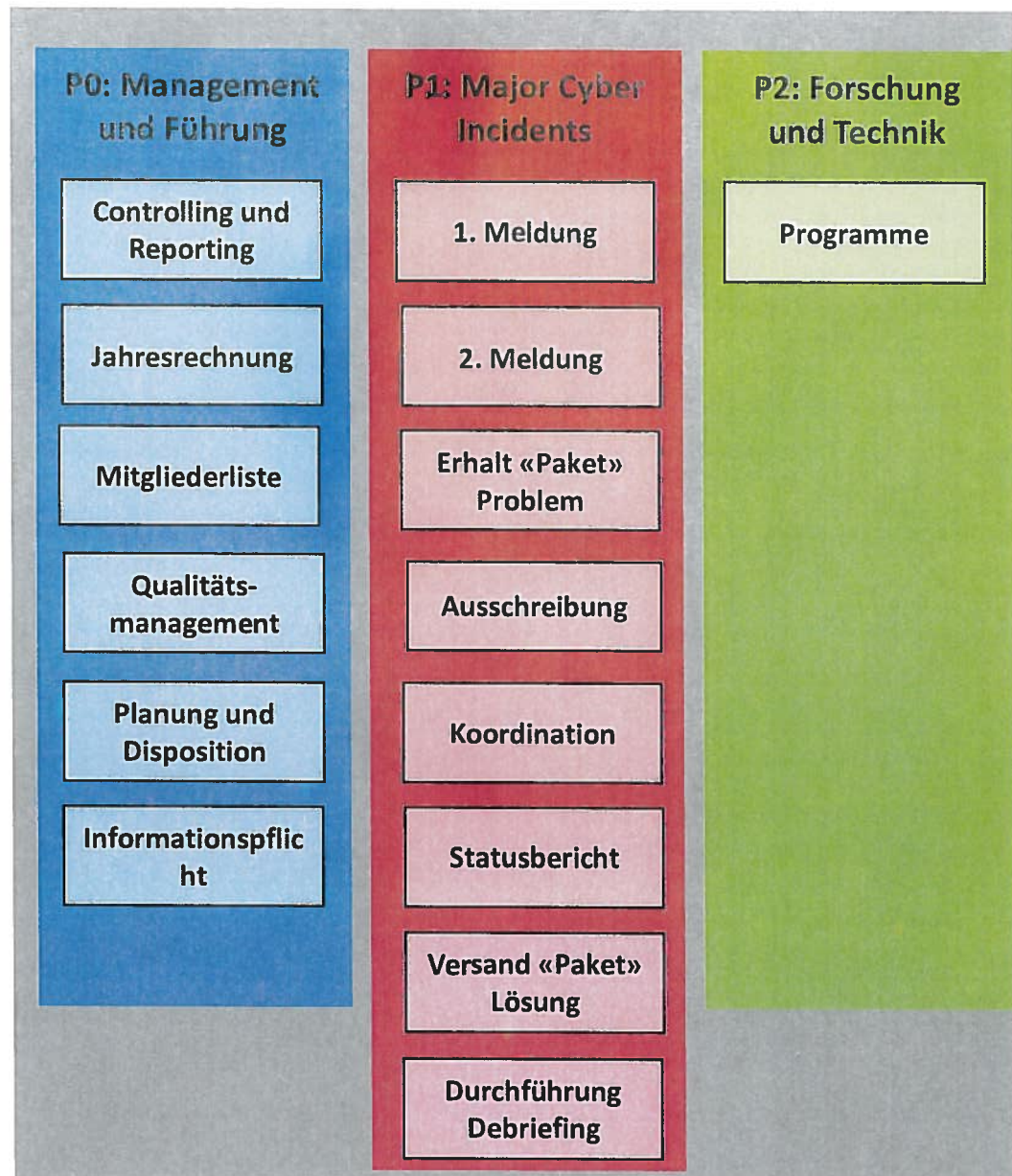
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind wegbedungen.

Artikel 5: Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Zu erbringende Dienstleistung

Der Auftragnehmer erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten und näher definierten Leistungen. Der jeweils gültige Leistungskatalog bildet Bestandteil des Jahresvertrages (vgl. Artikel 2:).

Er umfasst mindestens die folgenden drei Module:



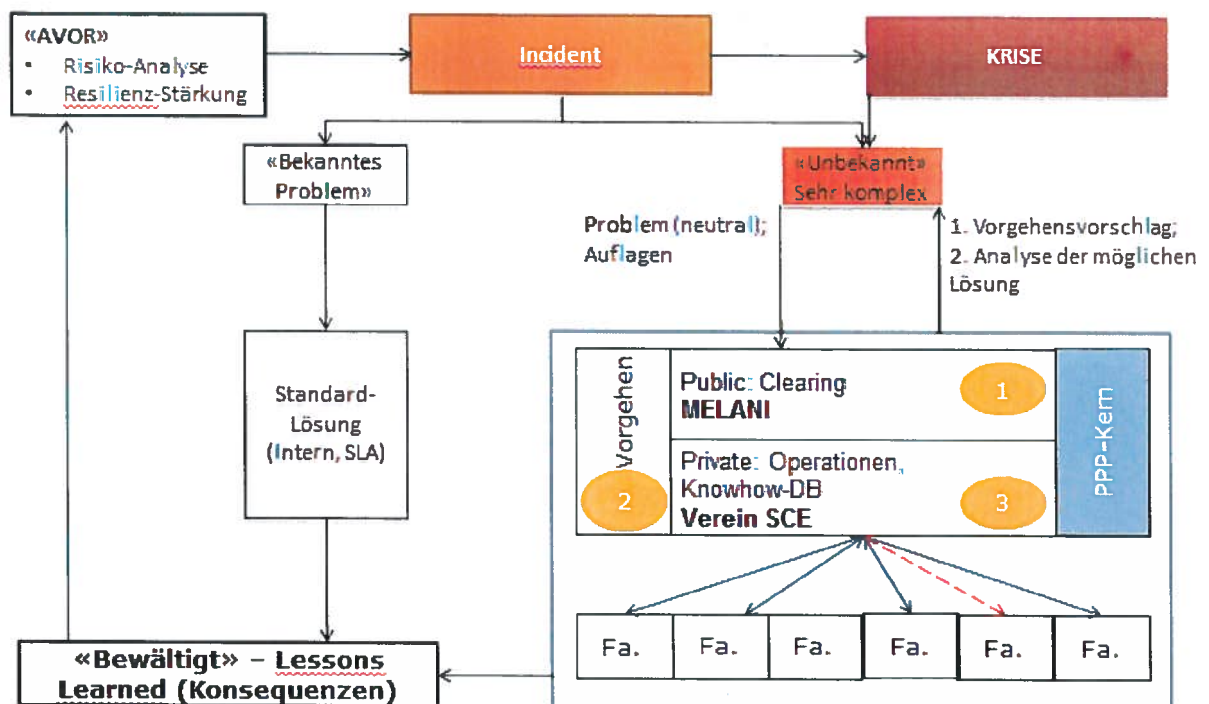
5.2 Prozessablauf

Die Prozessgraphik zeigt den Prozessablauf, wenn ein Incident auf den Cyberraum der Auftraggeberin oder deren Partner gemäss SVS oder PPP erfolgt.

Bei einem Incident übermittelt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer das Problem soweit wie möglich anonymisiert und nur mit dem Einverständnis der direkt betroffenen Stelle gemäss Artikel 6: : .

Der Auftragnehmer lässt das Problem seinen Mitgliedern zur Prüfung zugehen, welche einen Vorgehensvorschlag oder eine Analyse der möglichen Lösung (Know-how) erarbeiten und an den Auftragnehmer übermitteln, der diese an die Auftraggeberin übermittelt. Er hat dabei allfällige Auflagen der Auftraggeberin einzuhalten (vgl. Ziff. 6.2).

Erfolgt in Ausnahmefällen die Meldung von Incidents durch die Partner der Auftraggeberin (vgl. Artikel 1: , Ziff. 2.1) teilt der Auftragnehmer dies der Auftraggeberin mit und informiert den Partner dementsprechend.



5.3 Der Auftragnehmer liefert lediglich das Know-how und ist nicht für die Behebung des Angriffs selber zuständig. Die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erzeugten und gebrauchten Verfahren und Prozesse wie auch die dazugehörigen Kenntnisse und Erfahrungen (Ideen, Konzepte, Patente, Know-how, Software, etc.) verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

5.4 Berichterstattung und Fortschrittskontrolle

Der Auftragnehmer erstellt für die Auftraggeberin:

- einen täglichen Statusbericht der Bearbeitung und der Lösung von Incidents
- einen AEKM Abschlussbericht (Aussage, Erkenntnis, Konsequenz und Massnahmen) zum Incident.

Artikel 6: Rechte und Pflichten/Obliegenheiten der Auftraggeberin

6.1 Die Auftraggeberin prüft mit der vom Incident betroffenen Stelle, ob und wie die anonymisierte Beschreibung des Incidents an den Auftragnehmer übermittelt werden kann. Die betroffene Stelle hat ihr Einverständnis in die Übermittlung zu erteilen, allenfalls mit bestimmten Auflagen (z.B. betreffend beizuziehende Mitglieder des Auftragnehmers (vgl. Ziff. 5.2, Artikel 9:).

6.2 Sie leitet die anonymisierte Beschreibung des Incidents mit einem standardisierten Formular und entsprechendem Auftrag, inklusive allfälliger Auflagen, wie z.B. dass ein Incident nicht an ein bestimmtes Vereinsmitglied oder an einen bestimmten Mitarbeiter eines Mitglied übermitteln darf, an den Auftragnehmer weiter.

6.3 Sie kann dem Auftragnehmer situationsgerecht eine Übersicht über die aktuellsten Bedrohungen zur Verfügung stellen.

6.4 Sind zusätzliche Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Auftraggeberin notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend und schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag vereinbart.

6.5 An den Ihr im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Unterlagen erhält die Auftraggeberin das Eigentum. Dies unter Vorbehalt, dass sie den jeweiligen Jahresbeitrag entrichtet hat.

Artikel 7: Prozess zur Anpassung der zu erbringenden Dienstleistung (Bestellung)

Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ist abhängig von den Incidents auf den Cyberraum der Auftraggeberin. Im Leistungskatalog, Anhang II, sind die nach heutigem Wissenstand aufgeführten Dienstleistungen umschrieben, welche gemäss Artikel 8: abgegolten werden.

Die untenstehende Grafik liefert eine Übersicht über den Prozess für den Abschluss der zwischen den Parteien zu schliessenden Jahresvertrag (vgl. Artikel 2.2). Die Termine sind für die Parteien verbindlich:

	Tätigkeit/Inhalt	Wer?	Laufendes Jahr x	Folgejahr x+1
0	Überprüfung Leistungskatalog	ISB, SCE	30.06.	Mitteilung an Vertragspartner
1	Anmeldung allfälliger Mutationen	ISB, SCE	31.08.	Konsolidierte Mutationen
2	Anpassungen und Ergänzungen Leistungskatalog	ISB	31.10.	Neue Version erstellt
3	Unterzeichnung Jahresvertrag für das Jahr x+1	ISB, SCE	15.12.	Jahresvertrag unterzeichnet

Bis 30. Juni des laufenden Jahres teilen die Vertragsparteien mit, ob allfällige Mutationen am Leistungskatalog vorzunehmen sind.

Bis am 31. August des laufenden Jahres sind allfällige Mutationen zu konsolidieren und eine gemeinsame Konsolidierungssitzung abzuhalten.

Bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres übermittelt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer den gemäss der Konsolidierungssitzung ergänzten Entwurf des Leistungskatalogs zur Überprüfung.

Bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres haben die Parteien Zeit, um den Jahresvertrag und den Leistungskatalog zu verhandeln und den Jahresvertrag zu unterzeichnen. Sie streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Kommt keine Einigung zustande gelten die Bestimmungen des vorangehenden Jahres bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung des Vertrages (vgl. Artikel 12:).

Artikel 8: Vergütung

8.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Massgabe der vorliegenden Vereinbarung und zu einem jährlichen Fixpreis gemäss Jahresvertrag.

8.2 **Maximales Kostendach CHF exkl. MWST 100'000.--.**

Alle Preise verstehen sich exklusive der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. In den Preisen sind sämtliche Nebenkosten (im Besonderen Spesen, Versicherungen, Sozialversicherungskosten/-beiträge etc.) enthalten.

8.3 Es gelten die folgenden Vorbehalte:

- Es besteht für den Auftragnehmer kein Anspruch darauf, dass die Auftraggeberin Leistungen bis zum Erreichen des vorgenannten maximalen Beschaffungsvolumens abruf,
- Es werden nur die im jeweiligen Jahresvertrag vereinbarten Leistungen gemäss Leistungskatalog vergütet,
- Abruf und Vergütung der Leistungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Kredite und des Jahresvertrages.

Artikel 9: Weitere Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 9.1 Er sorgt dafür, dass seine Mitglieder sämtliche ihnen im Zusammenhang mit einer Meldung eines Incidents im Rahmen dieses Vertrages gemeldeten Informationen vertraulich behandeln (vgl. auch Artikel 4:).
- 9.2 Er gewährt der Auftraggeberin auf Verlangen Einblick in die Mitgliederliste und stellt ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- 9.3 Er gewährt der Auftraggeberin ein begründetes Vetorecht hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder. Gleich verhält es sich, wenn der Auftragnehmer eine Zusammenarbeit mit Dritten nach Artikel 10: eingehen will.
- 9.4 Er sorgt dafür, dass die Mitglieder nur vertrauenswürdige ICT-Mitarbeiter (z.B. einwandfreier Leumund, kein Strafregistereintrag) mit der Lösung der Incidents betrauen.
Auf Verlangen der Auftraggeberin holt er beim Mitglied Auskünfte über die mit der Lösung von Incidents betrauten Mitarbeiter ein. Darunter sind insbesondere Auskünfte zu verstehen, welche Einfluss auf die Vertrauenswürdigkeit des betroffenen Mitarbeiters haben.
- 9.5 Er gewährt der Auftraggeberin auf Verlangen Einblick in die Jahresrechnung und stellt ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- 9.6 Er verpflichtet sich, der Auftraggeberin allfällige, geplante Statutenänderungen frühzeitig mitzuteilen. Die Statuten des Auftragnehmers vom 26. März 2014 liegen dem Vertrag bei.
- 9.7 Auf Verlangen gewährt er der Auftraggeberin Einsitz im Vorstand des Auftragnehmers. Ebenso gewährt er der Auftraggeberin das Recht, jederzeit dem Verein beizutreten. Es obliegt der Auftraggeberin ob und wie sie von diesem Recht Gebrauch machen will.
- 9.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder sämtliche ihnen im Zusammenhang mit einer Meldung eines Incidents im Rahmen dieses Vertrages gemeldeten Informationen vertraulich behandeln (vgl. auch Artikel 4: , Artikel 11:) und nur vertrauenswürdige Mitarbeiter mit der Lösung des Problems beauftragen.

Artikel 10: Verträge mit Dritten, Beitritt zu einem Verein oder Fusion mit einem Verein

- 10.1 Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin unverzüglich und vor einem allfälligen Vertragsschluss darüber zu informieren, wenn er im Rahmen des Vertragsgegenstandes mit Dritten Verträge abschliessen oder zusammenarbeiten will.
- 10.2 Gleich verhält es sich, wenn der Auftragnehmer einem Verein beitreten oder mit einem anderen Verein fusionieren will.

Artikel 11: Wahrung der Vertraulichkeit

- 11.1 Zwecks Behandlung von schützenswerten Informationen und Daten schliessen die Parteien gesonderte Vereinbarungen über den Umgang mit schützenswerten Informationen ab. Jedes Mitglied des Auftragnehmers hat eine Verschwiegenheitsvereinbarung abzuschliessen (Anhang II).
- 11.2 Veröffentlichungen oder Bekanntgabe jeglicher Art über die vorliegende Vereinbarung und die unter ihr geltenden Jahresverträge, sämtliche Vertragsgegenstände und deren Verwendung bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 11.3 Für die Information eines Incident ist die vom Vorfall direkt betroffene Stelle zuständig.

11.4 Diese Bestimmungen gelten nach Beendigung des Vertrages weiter (vgl. Artikel 14:

Artikel 12: Dauer und Kündigung

12.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist fünf Jahre gültig.

12.2 Eine vorzeitige Kündigung ist unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist, jederzeit möglich, wenn sich die Vertragsparteien hinsichtlich des jährlich zu vereinbarenden Leistungskataloges und des Jahresvertrages nicht einigen können (vgl. Artikel 7:

12.3 Eine vorzeitige Kündigung durch die Auftraggeberin ist unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist jederzeit möglich, wenn begründete Anzeichen bestehen, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nachkommt (vgl. Artikel 5: , Artikel 9:).

Artikel 13: Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen und einer Unterzeichnung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Artikel 14: Folgen der Beendigung Zusammenarbeit

Die von jedem Mitglied des Auftragnehmers unterschriebene Verschwiegenheitsvereinbarung sowie die Bestimmungen nach Artikel 11 bleiben auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit weiterhin bestehen.

Artikel 15: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).

15.2 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

15.3 Gerichtsstand ist Bern.

Bern, den 17. Dezember 2014

Swiss Cyber Experts



Alain Gut
Präsident SCE



Christian Folini
Vizepräsident SCE

ISB



Peter Fischer
Delegierter ISB



Pascal Lamia
Leiter MELANI



Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann: Erklärung der Anbieterin oder des Anbieters

Projektbezeichnung: Rahmenvertrag Swiss Cyber Experts - MELANI

Hiermit bestätige ich als Mitglied der Geschäftsleitung, dass unser Unternehmen
Name und Adresse: Swiss Cyber Experts do Fumeshugi publicitaires ag Schauplatzstrasse 29
3011 Bern

sowie die von uns beigezogenen SubunternehmerInnen oder UnterlieferantInnen für Leistungen in der Schweiz die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhalten:

Arbeitsbedingungen: Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

Arbeitsschutzbestimmungen: Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR. 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20).

Lohngleichheit von Frau und Mann: Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR. 151.1).

zudem bestätige ich, dass ich für Leistungen, die im Ausland durch mich oder meine SubunternehmerInnen oder UnterlieferantInnen erbracht werden, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einhalte:

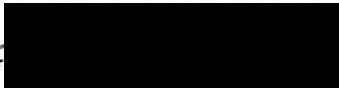
ILO-Kernübereinkommen: Einzeln aufgeführt auf der Rückseite des Formulars.

Von den Informationen für die Anbieterinnen und Anbietern auf der Rückseite dieses Formulars habe ich Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Zürich, 30.12.2014

Rechtsgültige Unterschrift

..... 

Dieses Dokument ist bei der ausschreibenden Stelle einzureichen.

Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Mann und Frau – Informationen für die Anbietenden

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Selbstdeklaration finden sich in Art. 8 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (**BöB**; SR 172.056.1) sowie in Art. 6 und 7 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (**VöB**; SR 172.056.11).

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an Anbietende, welche die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten. Die Einhaltung dieser Bedingungen begründet keinen Anspruch auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags.

Ziel dieser Norm ist die Sicherung sozialer Errungenschaften, die Wahrung des Arbeitsfriedens sowie die Verhinderung unerwünschter sozialpolitischer Auswirkungen. Wettbewerbsverzerrungen unter Anbietenden sollen verhindert werden. Arbeitgebende, welche die oben genannten Bestimmungen einhalten, dürfen gegenüber denjenigen, die sie nicht respektieren, nicht benachteiligt werden.

Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen, die im Ausland erbracht werden nur an Anbietende, welche zumindest die folgenden **ILO-Kernübereinkommen** einhalten:

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Subunternehmen und Zulieferbetriebe

Die Anbietenden verpflichten Subunternehmen und Zulieferbetriebe vertraglich zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann gemäss Art. 8 **BöB**, Art. 6 **VöB** sowie den **AGB** des Bundes. Zu diesem Zweck können die Anbietenden zum Beispiel eine Selbstdeklaration unterzeichnen lassen, die im Falle einer Kontrolle der Kontrollbehörde vorzulegen ist.

Kontrollen

Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmung sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann kontrollieren zu lassen (Art. 8 Abs. 2 **BöB**).

Die Auftraggeberin kann die Kontrolle der Arbeitsbedingungen an die paritätisch zusammengesetzte Organisation der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden delegieren, sofern eine solche besteht. Die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen obliegt den im **Arbeitsgesetz** und im **Unfallversicherungsgesetz** vorgesehenen Vollzugsorganen. Die Überprüfung der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den

Lohn obliegt dem Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

Wichtig: Bei der Durchführung der Kontrollen der oben genannten Bestimmungen wird die Einhaltung jeder einzelnen arbeitsvertraglichen Regelung separat geprüft. Die Nichteinhaltung einer einzelnen Bestimmung kann nicht mit der Überschreitung des Minimalstandards in einem anderen Bereich kompensiert werden.

Mitwirkungspflicht, Rechtsschutz und Sanktionen

Die Anbieterin oder der Anbieter ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann handelt es sich um die individuellen, anonymisierten Lohndaten.

Bei Verletzung der Lohngleichheit von Frau und Mann kann der Anbieterin oder dem Anbieter unter Androhung von Massnahmen im Unterlassungsfall eine Frist gesetzt werden, bis zu der die Einhaltung der Lohngleichheit nachgewiesen werden muss. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Unterlassungsfall auch bei allfälligen anderen laufenden Verfahren Massnahmen ergriffen werden können.

Bei Verletzung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Verletzung der Lohngleichheit von Mann und Frau wird dies der Anbieterin oder dem Anbieter von der Auftraggeberin mittels Verfügung eröffnet. Die Anbieterin oder der Anbieter kann gegen die Verfügung innert 20 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht, einreichen.

- Ausserdem kann die Auftraggeberin den Zuschlag widerrufen oder den Anbieter vom laufenden Beschaffungsverfahren ausschliessen (Art. 11 **BöB**) und/oder
- gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (**AGB**) die Verhängung einer Konventionalstrafe verlangen (Art. 6 Abs. 5 **VöB**) sowie
- die Anbieterin oder den Anbieter vom Einladungsverfahren ausschliessen.

Anbieterinnen und Anbieter, die Art. 8 **BöB** verletzt haben, werden zu öffentlichen Vergaben des Bundes wieder zugelassen, wenn

- eine Bestätigung des Berufsamtes vorliegt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Arbeitsbedingungen einhält;
- die im Arbeitsgesetz bzw. im Unfallversicherungsgesetz vorgesehenen Vollzugsorgane bestätigen, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Arbeitsschutzbestimmungen einhält
- eine Bestätigung des EBG vorliegt, dass die Anbieterin oder der Anbieter die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleistet.

Kein Zwang zum Beitritt zum GAV

Die öffentlichen Beschaffungsstellen verlangen von den Anbieterinnen und Anbietern keinen Beitritt zum nichtverbindlich erklärten GAV. Es wird lediglich die Einhaltung der arbeitsvertraglichen Bestimmungen des GAV verlangt, um unsoziale Wettbewerbsverzerrungen unter den Anbieterinnen und Anbietern zu verhindern.

Änderungen des GAV?

Schliessen die Sozialpartner einen neuen GAV ab, so sind dessen arbeitsvertraglichen Bestimmungen Inhalt der Kontrollen.

Fragen? Bitte wenden Sie sich an die Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB), Fellerstrasse 21, 3003 Bern. E-Mail: bkb@bbl.admin.ch. Sie wünschen weitere Informationen über das Beschaffungswesen des Bundes: www.beschaffung.admin.ch